



**Gemeinde**  
**Neunkirchen-Seelscheid**

**Niederschrift**

über die Sitzung des Rates der Gemeinde

**am**

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>
Mittwoch	29.01.2020

# Übersicht

über die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 29.01.2020 gefassten Beschlüsse:

## I. Öffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 26.11.2019	
4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0001/14/29
5	Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse und Gremien	BV/0747/14/8
6	Haushalt 2020 und Haushaltssanierungsplan 2012-2021	BV/1220/14
7	Stellenplan 2020	BV/1324/14
8	Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO	BV/1325/14
9	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Erneuerung der Straßenbrücke Ingersau/Ohmerath	BV/1328/14
10	Bestattungs- und Friedhofssatzung	BV/1326/14
11	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 N "Birkenfeld-Nord", A) Ergebnis der erneuten Offenlage; B) Satzungsbeschluss	BV/0160/14/5

12	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 N "Wolperath-Renzertstraße"; A) Ergebnis der erneuten Offenlage; B) Satzungsbeschluss	BV/0496/14/4
13	7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 S "Kurtsiefen"; A) Ergebnis der Offenlage; B) Satzungsbeschluss	BV/1168/14/1
14	Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet "Seelscheid-Nord"	BV/1317/14
15	Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet des Bebauungsplanes "Neunkirchen-Süd"	BV/1318/14
16	Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet des Bebauungsplanes "Oberdorst-Broich"	BV/1319/14
17	Auftrag zur Entwicklung einer Neuaufstellung der Musikschule Neunkirchen-Seelscheid	BV/1306/14
18	Integration von Schülerspezialverkehren in den Linienverkehr	BV/1310/14
19	Errichtung eines Spielplatzes in Pohlhausen - Antrag der CDU-Fraktion	AT/1218/14
20	Festlegung des Standortes für das Öffentliche Selbstlernzentrum auf dem Gelände der Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid	AT/1314/14
21	Sportplätze Höfferhof und Breitscheid; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und dem Ratsmitglied Guido Demmer	AT/1299/14
22	Antrag der FDP-Fraktion zur Überbauung gemeindeeigener Grundstücke	AT/1196/14

23	Verkehrsregelung am Josef-Lascheid-Platz, Antrag der CDU Fraktion	AT/1329/14
23.1	Sanierung des Hallenbodens der Dreifachsporthalle in Neunkirchen	BV/1331/14
24	Schriftliche Anfragen	
25	Mitteilungen	
25.1	Linksabbiegerspur B 56 - Straßen	MT/1316/14/1

## II. Nichtöffentlicher Teil

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
26	Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 26.11.2019	
27	Bericht über die Ausführung der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BVNÖ/0001/14/26
28	Schriftliche Anfragen	
29	Mitteilungen	
29.1	Stellenplan 2020	MT/1179/14

## Niederschrift

### Vorbemerkungen

1. Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
2. Ende der Sitzung : 20:54 Uhr
3. Ort der Sitzung : Ratssaal im Rathaus in Neunkirchen, Hauptstr. 78, 53819  
Neunkirchen-Seelscheid
4. Datum der Einladung : 15.01.2020
5. Teilnehmerliste:

### **Vorsitzende**

Sander, Nicole

### **CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)**

Bandow, Karin  
Biemer, Christa  
Bücher, Heinrich  
Grümmer, Kurt  
Kloevekorn, Timm  
Krämer, Marion  
Parpart, Hans-Jürgen  
Renno, Werner  
Sterleadov, Alexandru  
Stolze, Andreas  
Witzke, Horst

### **SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)**

Galinsky, Ulrich  
Geb, Arnd  
Jagusch, Karin  
Krüger, Manfred  
Männig-Güney, Nicole  
Maus, Wolfgang  
Schmitz, Peter  
Vogel, Annegret  
Zessinger, Siegfried

### **FDP-Fraktion (Ratsmitglieder)**

Benn, Rosemarie  
Frohnhöfer, Renate  
Hadamik, Heinz

### **Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)**

Gallasch, Gunter  
Gerbracht, Berthold  
Palonen-Heiße, Tarja

### **Fraktion "Bürgernahe Grüne" (Ratsmitglieder)**

Brox, Elmar  
Kierspel, Silke

**Ratsmitglieder fraktionslos**

Demmer, Guido

**Schriftführer**

Winnen, Marco

**Folgende Mitglieder fehlen entschuldigt:**

Herr Gunkel (CDU-Fraktion)

Frau Heimann (CDU-Fraktion)

Herr Feister (SPD-Fraktion)

**Verwaltung:**

Herr Märzhäuser (Beigeordneter)

Frau Birnstengel

Frau Bruns

Herr Kurtenbach

Frau Schmitz

Herr Hagen

Herr Hupperich

Herr Franken

Herr Dippel

Frau Bürgermeisterin Nicole Sander, eröffnet die Sitzung des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

### **Öffentlicher Teil**

<b>TOP 1</b>	<b>Anerkennung der Tagesordnung</b>	
--------------	-------------------------------------	--

Die Bürgermeisterin schlägt vor nachfolgende Punkte auf die Tagesordnung aufzunehmen:

TOP 23.1 „Sanierung des Hallenbodens der Dreifachsporthalle in Neunkirchen“ (BV/1331/14)

TOP 25.1 „Linksabbiegespur B 56 – Straßen“ (MT/1316/14)

Mit diesen Ergänzungen wird die Tagesordnung anerkannt.

**Abstimmungsergebnis:**                      Einstimmig

<b>TOP 2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
--------------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde wird durchgeführt. Die Bürgermeisterin beantwortet verschiedene Fragen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner.

<b>TOP 3</b>	<b>Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 26.11.2019</b>	
--------------	--	--

Einwendungen liegen nicht vor.

<b>TOP 4</b>	<b>Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse</b>	<b>BV/0001/14/29</b>
--------------	---	----------------------

Frau Biemer bittet darum, dass der Sachstandsbericht zur Lfd-Nr. 22 „Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 55.2 N„Kita Hermerath-West" A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange“ um den Zusatz „Klärung Aufhebung Landschaftsschutzgebiet im betroffenen Bereich mit der Bezirksregierung Köln“ ergänzt werden möge.

Es wird beschlossen:

Die als erledigt gekennzeichneten Tagesordnungspunkte werden von der Liste genommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 5</b>	<b>Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse und Gremien</b>	<b>BV/0747/14/8</b>
--------------	---	---------------------

Die SPD-Fraktion benennt Frau Jessica Stommel und Herrn Luca Puhl mit Schreiben vom 15.01.2020 zu neuen sachkundigen Bürgern ihrer Fraktion.

Mit o.g. Schreiben wird beantragt, Frau Stommel und Herrn Puhl zu persönlichen Stellvertretern von Herrn Galinsky in den Verwaltungsrat gKU zu wählen.

Die nach Beschlussfassung aktuelle Zusammensetzung ist beigefügt.

Es wird beschlossen:

**Ersatzwahlen zum Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Much - Neunkirchen-Seelscheid (AÖR):**

1. Zur 1. persönlichen Stellvertreterin von Herrn Galinsky wird Frau Jessica Stommel gewählt.
2. Zum 2. persönlichen Stellvertreter von Herrn Galinsky wird Herr Luca Puhl gewählt.

**Wahl der stellvertretenden Mitglieder für die Ausschüsse des Rates:**

Die stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, werden wie in den beigefügten Listen festgelegt, gewählt.

**Die übrigen Ausschuss- und Gremiumsbesetzungen bleiben unverändert.**

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

Im Anschluss wird Herr Luca Puhl durch die Bürgermeisterin in sein Amt als sachkundiger Bürger eingeführt.

Die Verpflichtung wird durch Handschlag beurkundet.

<b>TOP 6</b>	<b>Haushalt 2020 und Haushaltssanierungsplan 2012-2021</b>	<b>BV/1220/14</b>
--------------	--	-------------------

Im bisherigen Verlaufe der Beratungen haben sich mehrere Änderungen in den einzelnen Budgets ergeben, die sich auf die Haushaltssatzung auswirken.

Die Fachausschüsse haben die Beschlussempfehlung über die in ihre Zuständigkeit fallenden Haushaltspositionen einstimmig in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen, welcher seinerseits den Tagesordnungspunkt einstimmig ohne Beschlussempfehlung in den Rat verwiesen hat.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (**Anlage 1**), die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (**Anlage 2**) sowie die derzeitige Fassung des Ergebnis- und Finanzplans (**Anlage 2a**) sind beigelegt.

### **1. Änderungen der Ansätze zum Entwurf**

Aus der **Anlage 3** können die Veränderungen der Ansätze zwischen der Fassung des Haushaltsentwurfes und der aktuellen Version entnommen werden. Diese Änderungen werden wie folgt begründet:

#### ***Konsumtiv***

##### **1.1 Mindererhöhung Realsteuerhebesätze**

Im Rahmen der Beratung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, die zur Erneuerung des Sportplatzes Höfferhof erforderliche zusätzliche Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B nicht vorzunehmen. Hierdurch ergeben sich gegenüber dem Stand des Entwurfs um rd. 75 T€ geringere Realsteuereinnahmen. Entsprechend kann die Sanierung des Sportplatzes im Haushaltsjahr 2020 nicht erfolgen (vgl. Nr. 10). Hierdurch ergeben sich entsprechend geringere Abschreibungen und Zinsen (in den Nrn. 9 und 10 berücksichtigt).

##### **1.2 Einheitslastenabrechnung**

Nach der vom Landesbetrieb IT.NRW übersandten Modellrechnung für die Einheitslastenabrechnung für das Haushaltsjahr kann im Haushaltsjahr 2020 mit einer Erstattung von rd. 25 T€ gerechnet werden. Die Erstattungsbeträge werden im Rahmen der Ermittlung der Steuerkraft für die Schlüsselzuweisungen berücksichtigt. Da die Erstattung für

die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid geringer ist als im Landesdurchschnitt, führt dies im Folgejahr 2021 zu einer entsprechend höheren Schlüsselzuweisung.

### **1.3 mögliche Stichwahl i.R.d. Kommunalwahl**

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 20.12.2019 entschieden, dass die Abschaffung der Stichwahlen bei Bürgermeister- und Landratswahlen gegen Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats verstößt. Es ist damit nicht auszuschließen, dass es bei der nächsten Kommunalwahl zu einer Stichwahl kommt und vorsorglich eine Etatisierung entsprechender Ansätze vorzunehmen.

### **1.4 Prüfung Spielplätze**

Der Auftrag für die Prüfung der Spielplätze wurde neu vergeben. Gegenüber dem bisherigen Vertrag konnte hier eine Einsparung von rd. 1.300 € pro Jahr erzielt werden.

### **1.5 Anschaffung stichsicherer Westen**

Am 13.12.2019 wurde in Köln ein Außendienstmitarbeiter bei einem Hausbesuch durch Messerstiche getötet. Dieser Vorfall zeigt, dass bestimmte Personengruppen der Gemeindeverwaltung in Ausübung ihrer Tätigkeit besser geschützt werden müssen. Das Tragen von zertifizierten Stichschutzwesten bei bestimmten Tätigkeiten kann hier unter Umständen schweren Verletzungen oder Schlimmerem vorbeugen. Nach einer aktuellen Bestandsaufnahme sind hiervon Mitarbeiter im Vollstreckungsaußendienst, im Außendienst und der Rufbereitschaft des Ordnungsamtes, im Sozialamt und im Hausmeisterbereich betroffen. Insgesamt sollen daher für zwölf Mitarbeiter Stichschutzwesten beschafft werden. Im Haushalt 2020 soll hierfür ein zusätzliches Budget von 2.400 € für die Beschaffung der Westen bereitgestellt werden.

### **1.6 Personalaufwendungen**

Im Haushalt ist seit dem Jahr 2017 eine bisher mit der Entgeltgruppe E 5 dotierte halbe Stelle für einen hauptamtlichen Gerätewart der Feuerwehr vorgesehen. Im Haushaltsentwurf 2020 wurde vorbehaltlich einer vorzunehmenden Stellenbemessung und -bewertung der Stellenumfang auf 1,5 Vollzeitstellen angehoben. Nach der zwischenzeitlichen Bewertung der Stelle durch einen externen Dienstleister sind die Aufgaben mit E 7 zu bewerten. In Abstimmung mit der Feuerwehr soll hiervon eine Vollzeitstelle besetzt werden. Seit dem Haushaltsplan 2018 ist zudem eine zusätzliche, bisher unbesetzte halbe Stelle für den Ordnungsaußendienst und die Überwachung des ruhenden Verkehrs vorgesehen. Im Haushaltsentwurf 2020 wurde der Stellenumfang auf eine Vollzeitstelle aufgestockt. Die Stelle ist bisher mit E 7 bewertet. Die externe Stellenbewertung führte hier zu einem Ergebnis von E 5. Die bisher bereits im Haushalt vorhandenen Stellen (anteile) sind im Entwurf für das Jahr 2020 durchgehend gerechnet. Da eine Besetzung jedoch in 2019 nicht erfolgt ist, werden diese nun ebenfalls ab dem Zeitpunkt eines möglichen Inkrafttretens des Haushalts zum 01.05.2020 berücksichtigt.

### **1.7 Aktualisierung Gebührenkalkulation Bestattungswesen**

Da aufgrund der sich ändernden Bestattungskultur der politische Wunsch besteht, als zusätzliche Bestattungsart pflegefreie Reihengrabstätten anzubieten, wurde eine Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung einschließlich der Neukalkulation der Gebühren erforderlich (vgl. TOP 9 zu dieser Sitzung).

### **1.8 Mindererträge Gewerbesteuer**

Seit Einbringung des Haushalts 2020 sind für eine Vielzahl von Gewerbebetrieben geringere Gewerbesteuern festgesetzt worden als nach den bisherigen Voraussetzungen. Allein für ein Unternehmen musste für 2018 und 2019 jeweils eine Erstattung von rd. 120 T€ geleistet werden. Entsprechend wurden auch die Voraussetzungen für 2020 reduziert. Auf Basis des Ist-Ergebnisses 2019 muss daher eine Reduzierung des Ansatzes um rd. 159 T€ vorgenommen werden.

### **1.9 SKY-Abo**

Aufgrund des Antrages der FDP-Fraktion wurde die Notwendigkeit dieser Beschaffung nochmals überprüft. Im Ergebnis soll aus Gründen der Haushaltskonsolidierung vom Abschluss des Abos Abstand genommen werden.

### **1.10 Zinsaufwendungen**

Die Kreditaufnahme, die für die Erneuerung des Sportplatzes Höfferhof erforderlich worden wäre, entfällt. Da ein Großteil der im Haushalt 2019 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen ist, soll die gesamte Kreditermächtigung des Haushalts 2019 in das Jahr 2020 übertragen werden und eine Kreditaufnahme Ende 2020 erfolgen. Da der Zinssatz für die Zwischenfinanzierung über Kassenkredite derzeit 0 % beträgt, führt dies zu einer entsprechenden Reduzierung des Zinsaufwands in 2020. Des Weiteren konnte ein Darlehen, dessen Zinsbindung Ende 2019 ausgelaufen ist, zu einem erheblichen günstigeren Zinssatz umgeschuldet werden.

### **1.11 Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten**

Die u.g. Änderungen im Bereich der Investitionen, insbesondere der Entfall der Veranschlagung der Maßnahme Erneuerung Sportplatz Höfferhof, führen entsprechend zu veränderten Abschreibungen sowie Sonderpostenauflösungen. Zudem wurden die Abschreibungen aus den im Haushalt 2019 vorgesehenen Investitionen an den aktuellen Stand angepasst.

## ***Investiv***

### **1.12 Erneuerung Sportplatz Höfferhof**

Im Rahmen der Beratung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, die zur Erneuerung des Sportplatzes Höfferhof erforderliche zusätzliche Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B nicht vorzunehmen (vgl. Nr. 1). Daher kann die Sanierung des Sportplatzes im Haushaltsjahr 2020 nicht erfolgen.

### **1.13 Zuschuss Mobiliar AK**

Soweit in Absprache mit den Maltesern die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen erforderlich ist, trägt die Gemeinde die investiven Kosten in Höhe von kalenderjährlich höchstens 2% der Eigenleistung, soweit die Notwendigkeit zur Neu-/ Ersatzbeschaffung besteht. Der Bedarf für die Beschaffungen wird jährlich durch eine gemeinsame Begehung festgestellt. Im Rahmen der im Herbst 2019 stattgefundenen Begehung hat das Antoniuskolleg mitgeteilt, dass für 2020 ein Bedarf für Mobiliarbeschaffung in Höhe von 5 T€

besteht. Im Vergleich zum im Haushaltsentwurf angesetzten Betrag von 50 T€ ergibt sich somit eine Reduzierung um 45 T€.

#### **1.14 Aktualisierung Kostenschätzung Selbstlernzentrum**

Mit Mitteln aus der Städtebauförderung, den Förderprogrammen „Gute Schule 2020“ und dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes soll auf dem Gelände des Schulzentrums Neunkirchen der Neubau eines Selbstlernzentrums realisiert werden. Hinsichtlich der Mittel aus der Städtebauförderung läuft derzeit das Antragsverfahren. Die Gesamtkosten wurden bisher mit rd. 3,65 Mio. € angesetzt. Im Zuge des Antragsverfahrens wurde die Kostenschätzung für die Neubaumaßnahme aktualisiert und insbesondere hinsichtlich der Baunebenkosten (Kostengruppe 700) konkretisiert. Hierdurch ergibt sich eine Kostensteigerung um rd. 133 T€. Zudem sollte die Ausstattung (Kostengruppe 600) bisher über die regulären Ansätze für die Beschaffung von Mobiliar finanziert werden und war daher nicht bei der Maßnahme Selbstlernzentrum ausgewiesen. Durch die Aufnahme in die Maßnahmenkalkulation wird nunmehr eine Refinanzierung über Fördermittel ermöglicht. Aufgrund des in Abstimmung mit den zukünftigen Nutzern aufgestellten Raumprogramms wurde ein Kostenansatz von rd. 146 T€ ermittelt. Da aufgrund der derzeitigen Lage am Bau mit vollen Auftragsbüchern im Bauhauptgewerbe und hoher Auslastung der Industrie weiterhin mit Preissteigerungen zu rechnen ist, wurde in Abstimmung mit dem Fördergeber eine weitere Steigerung von 10 % auf die Gesamtkosten, somit um rd. 393 T€ berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich somit ein Gesamtansatz von rd. 4,32 Mio. € und damit eine Kostensteigerung von rd. 672 T€. Hiervon können rd. 400 T€ (70 % Förderung auf 85 % zuwendungsfähige Kosten) über höhere Städtebaufördermittel refinanziert werden. Aufgrund der Zuordnung der Ausstattungskosten zur Maßnahme Selbstlernzentrum kann der Ansatz beim Projekt 5.44 Mobiliar für Schulen in den Jahren 2020-2023 (insgesamt 81,5 T€) entfallen. Weitere Mittel von 45 T€ können über eine Einsparung bei dem Zuschuss zum Mobiliar des Antoniuskollegs kompensiert werden (vgl. Nr. 12). Der Restbetrag von rd. 146 T€ soll über das Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden. Der Mittelansatz für bauliche Maßnahmen zur Neuausstattung bzw. Zusammenlegung von Fachräumen in der Gesamtschule im Rahmen von „Gute Schule 2020“ von bisher 202 T€ wird dazu auf 56 T€ reduziert.

#### **1.15 Erneuerung RRB Neunkirchen-Süd**

Für die Maßnahme wurden bisher Gesamtkosten von 420 T€ im Haushalt 2019 berücksichtigt. Nach der aktuellen Kostenschätzung muss mit Kosten von 720 T€ gerechnet werden. Da die Baumaßnahme voraussichtlich im nächsten Jahr fertiggestellt wird, werden die Mehrkosten für 2021 etatisiert.

#### **1.16 Gehweg Eisenerzstraße**

In der Eisenerzstraße ist bisher kein durchgehender Gehweg vorhanden. U.a. für Kunden des REWE-Marktes erweist sich die fehlende durchgehende Gehwegverbindung als Mangel. Für die Herstellung einer Fußgängerverbindung wurden mehrere Varianten kalkuliert. Bei einem vollständigen Ausbau des Gehwegs bis zum Wendehammer würden Kosten von rd. 100 T€ anfallen, die zu 90 % über Erschließungsbeiträge zu refinanzieren sein würden. Der Bauausschuss hat am 15.01.2020 beschlossen, dass die Ausführung im Wege eines vollständigen Ausbaus erfolgen soll.

#### **Zusammenfassung**

Insgesamt ergibt sich für 2020 im Ergebnisplan eine Verbesserung um rd. 1 T€ und ein Ergebnis von rd. 10 T€. Der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 und in den Folgejahren kann weiterhin erreicht werden.

## 2. Stellungnahmen zum Bürgerhaushalt

Die Liste der Vorschläge zum Bürgerhaushalt einschließlich der Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen der Verwaltung ist als **Anlage 4** beigefügt.

## 3. Anträge/Anfragen der Fraktionen

Die Liste der einzelnen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie des Antrags des TV Neunkirchen sind einschließlich der Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen der Verwaltung sind als **Anlagen 5-12** beigefügt.

Übersichten über die aktuelle Planung der Verwendung der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, den Programmen Gute Schule 2020 und Digitalpakt Schule sowie der Städtebauförderung sind als **Anlage 13** beigefügt.

Die Vorschlagsliste Bürgerhaushalt 2020 (Anlage 4) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf Bitte von Herrn Parpart erklärt die Verwaltung, dass sie einmal prüfen werde, inwieweit ein zusätzlicher Baustein „Auswirkungen auf das Klima“ in zukünftige Beschlussvorlagen aufgenommen und mit Daten entsprechenden befüllt werden könne.

Zur Anlage 5 (Anträge der Fraktionen) werden die folgenden Fragen und Anträge gestellt:

- *Lfd.-Nr. 18 „Abriss Turnhalle Schulzentrum Neunkirchen“ (Antrag FDP-Fraktion)*

Auf Nachfrage von Frau Biemer und Herrn Hadamik erklärt die Bürgermeisterin, dass es sich bei diesem Punkt um keine Beschlussfassung zum Abriss der Turnhalle handele.

Herr Parpart bittet darum, dass die vorliegende Kostenaufstellung nochmals überarbeitet werde.

- *Lfd.-Nr. 25 „Gefahrenabwehr – Anschaffung 2. Kommandowagen“ (Antrag FDP-Fraktion)*

Auf Nachfrage von Herrn Hadamik und Herrn Schmitz teilt die Verwaltung mit, dass bei der Beschaffung des 2. Kommandowagens im Rahmen der Ausschreibung der Anbieter den Zuschlag erhalte, der das wirtschaftlichste Angebot abgebe.

Im Übrigen sei seinerzeit der Brandschutzbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr vom Rat beschlossen worden, in dem auch der Ersatz des 2. Kommandowagens Bestandteil gewesen ist.

- *Lfd.-Nr. 31 „SKY-Abo – Aquarena“ (Antrag FDP-Fraktion)*
- *Lfd.-Nr. 32 „Beschaffung TV-Geräte“ (Antrag FDP-Fraktion)*

Herr Hadamik erklärt namens der FDP-Fraktion, dass die gestellten Anträge zur Lfd-Nr. 31 und 32 zurückgezogen werden.

Herr Hagen teilt mit, dass die Haushaltssatzung, der Ergebnis- und Finanzplan entsprechend angepasst werden müssen.

- *Lfd.-Nr. 45 „Dreifachsporthalle Neunkirchen“ (Antrag CDU-Fraktion)*

Frau Biemer bittet darum, dass zukünftig darauf geachtet werde, dass bei Veranstaltungen in der Dreifachturnhalle keine defekten Stühle verwendet werden mögen. Nur so könne einer Beschädigung des Hallenbodens entgegengewirkt werden.

- *Lfd.-Nr. 47 „Schwimmkurse“ (Antrag Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)*

Auf Bitten von Frau Kierspel und Frau Biemer sichert die Verwaltung zu, dass für die Kinderschwimmkurse wieder eine Warteliste eingeführt werde.

Die Bürgermeisterin lässt über die Anträge der Fraktionen (Anlage 5) einzeln abstimmen. Die Abstimmungsergebnisse können der beigefügten Anlage 5 „Anträge der Fraktionen“ entnommen werden.

Die Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Bürgernahe Grüne und Herr Demmer tragen ihre Haushaltreden vor.

Im Anschluss lässt die Bürgermeisterin über die Beschlussvorschläge der Verwaltung abstimmen.

Die geänderte Haushaltssatzung und die daraus resultierenden Anpassungen des Ergebnis- und Finanzplans (zurückgezogene Anträge FDP-Fraktion Nr. 31 und 32) sind Bestandteil des zur Abstimmung vorliegenden Beschlussvorschlages.

Es wird beschlossen:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

2. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021 wird in der als **Anlage 2** beigefügten Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich

16	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
14	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP)

<b>TOP 7</b>	<b>Stellenplan 2020</b>	<b>BV/1324/14</b>
--------------	-------------------------	-------------------

Dem Haushaltsplan ist u.a. ein Stellenplan beizufügen. Der Haushaltsplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten sowie der nicht nur vorübergehend Beschäftigten auszuweisen.

Die Angaben können den Anlagen entnommen werden.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 23.01.2020 wird beschlossen:

Der Stellenplan für das Jahr 2020 wird entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich

16	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
14	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP)

<b>TOP 8</b>	<b>Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO</b>	<b>BV/1325/14</b>
--------------	--	-------------------

Gemäß § 22 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) ist dem Rat eine Übersicht der vorgesehenen Übertragungen von Haushaltsermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Auf Wunsch des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid entscheidet der Rat auch über die Mittelübertragung.

Zur Übertragung der benötigten Mittel für die drei o.g. Maßnahmen bedarf es zunächst einer über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellung.

Gemäß § 22 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) ist dem Rat eine Übersicht der vorgesehenen Übertragungen von Haushaltsermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Eine detaillierte Aufstellung der Ermächtigungen, die nach § 22 Abs. 2 KomHVO übertragen werden sollen, ist in der **Anlage 1** zur Beschlussfassung beigelegt. Dieser Liste können Sie auch die jeweiligen Begründungen für die Übertragungen entnehmen.

Eine vollständige Darstellung der übertragenen **Auszahlungen** schließt auch die Fälle ein, in denen Leistungen noch in 2019 erbracht worden sind, aber aufgrund von in Anspruch genommenen Lieferantenkrediten bzw. verzögerter Rechnungsstellung erst in 2020 zu

Auszahlungen führen. Diese Beträge ergeben sich ausschließlich aufgrund der Zahlungsabwicklung. Sie können erst mit der Aufstellung der Schlussbilanz 2019 (Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“) abschließend ermittelt werden.

Damit eine Übertragung der für die drei o.g. Maßnahmen benötigten Mittel in das Haushaltsjahr 2020 erfolgen kann, müssen diese zunächst im Haushaltsjahr 2019 über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Beträge im Einzelnen sowie die Deckung sind in der **Anlage 2** dargestellt. Über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen den Investitionsmaßnahmen eines Budgets entscheidet nach Nr. 4 der Budgetierungsrichtlinien bei einem Betrag von über 12.500 € im Einzelfall der zuständige Fachausschuss. Da die Bereitstellung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übertragung steht, soll diese Entscheidung ebenfalls vom Rat getroffen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussempfehlung in den Rat zu verweisen.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 23.01.2020 wird beschlossen:

1. Die für die Umsetzung der in der Anlage 2 dargestellten Maßnahmen
  - a. Umsetzung des ersten Bauabschnitts der Umgestaltung des Schulhofes der Gesamtschule, 85.196,67 €,
  - b. Anbau Feuerwehrhaus Seelscheid, 17.000,00 €, und
  - c. Aktualisierung der Kostenschätzung für eine Erweiterung des Sportplatzes in Breitscheid, 3.000,00 €

benötigten Mittel werden im Haushaltsjahr 2019 über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung wird wie in der **Anlage 2** dargestellt sichergestellt.

2. Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2019 ins Haushaltsjahr 2020 (**Anlage 1**) wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig (bei 3 Enthaltungen FDP-Fraktion)

<b>TOP 9</b>	<b>Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Erneuerung der Straßenbrücke Ingersau/Ohmerath</b>	<b>BV/1328/14</b>
--------------	---	-------------------

Für die Maßnahme wurden zunächst im Haushaltsjahr 2015 Mittel von 150 T€ bereitgestellt. Wegen erhöhter Wasser-/Naturschutzaufgaben und höherer Honorarkosten als ursprünglich geplant mussten die Gesamtmittel der Maßnahme im Jahr 2017 auf 173 T€ aufgestockt

werden. Aufgrund der im Frühjahr 2018 durchgeführten Ausschreibung ergab sich eine Auftragssumme von 171.553,95 € für den Hauptauftrag. Im Vergleich zur Kostenschätzung entsprach dies Mehrkosten von rd. 20 T€, die im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung bereitgestellt werden. Weitere rd. 3 T€ mussten Ende 2018 für Planungskosten bereitgestellt werden.

Die Baumaßnahme wurde Anfang 2019 begonnen und im März 2019 abgeschlossen.

Gemäß zwischenzeitlich vorliegender Schlussrechnung des beauftragten Bauunternehmens beläuft sich die Abrechnungssumme auf Kosten in Höhe von insgesamt 196.199,55 €.

Die nun entstandenen Mehrkosten des Bauunternehmens von 24.645,60 € ergaben sich durch folgende zusätzliche notwendige Leistungen:

Nachtrag 1, Erneuerung Schutzplanken:

Die eingebauten Schutzplanken konnten nicht wiederverwendet werden, da diese aus sogenanntem „Thomasstahl“ hergestellt waren, dessen Verwendung nicht mehr zulässig ist.

Nachtrag 2, Füllmaterial liefern:

Ursprünglich sollte das Aushubmaterial der Baugrube für die Verfüllung des neuen Bauwerks verwendet werden. Der anstehende Boden war jedoch von so schlechter Qualität, dass die ausführende Baufirma aus diesem Grund eine Bedenkenanzeige gestellt hat. Der Aushub musste abgefahren und Füllmaterial angeliefert werden. Darüber hinaus wiesen die angelieferten Fertigbauteile der Brücke höheres Einzelgewicht als angenommen auf. Deshalb musste die Aufstellfläche für einen größeren Mobilkran entsprechend befestigt und Schutzplanken in größerem Umfang aufgenommen und erneuert werden.

Daneben fielen weitere Kosten von rd. 3 T€ für zusätzlich erforderliche Baumpflanzungen und rd. 5 T€ im Rahmen der Schlussrechnung über die Planungsleistungen an.

Insgesamt müssen daher Mittel von 32.993,73 € überplanmäßig bereitgestellt werden.

Für die Deckung dieser überplanmäßigen Kosten im Haushaltsjahr 2019 können Minderausgaben bei dem Investitionsprojekt 5.000400 „RKB Seelscheid Zentrum, Berg“ verwandt werden, welches 2019 nicht zur Ausführung gekommen ist und für 2020 neu veranschlagt wurde.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 22.01.2020 wird beschlossen:

Der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln i.H.v. 32.993,73 EUR wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig (bei 3 Enthaltungen FDP-Fraktion)

<b>TOP 10</b>	<b>Bestattungs- und Friedhofssatzung</b>	<b>BV/1326/14</b>
---------------	--	-------------------

Es besteht der politische Wunsch aufgrund der sich ändernden Bestattungskultur als neue Bestattungsart ‚pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen‘ anzubieten. Hierzu sind eine Satzungsänderung, sowie eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

## **Begründung**

### **1. Anlass**

Die Ansprüche an Friedhöfe haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. So führten u.a. rückläufige Bestattungszahlen sowie konkurrierende neue Bestattungsformen und neue Bestattungsorte auf vielen kommunalen Friedhöfen zu deutlichen und immer noch wachsenden Flächenüberhängen mit der Folge, dass die Friedhofsbewirtschaftung oftmals nicht mehr annähernd kostendeckend sicherzustellen ist. Entstehende Defizite allein durch Erhöhung von Benutzungsgebühren ausgleichen zu wollen, wird erfahrungsgemäß nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, weil dadurch der Anreiz, konkurrierende „preisgünstigere“ Bestattungsorte auszuwählen noch verstärkt werden kann. Nach der Praxiserfahrung vieler kommunaler Friedhofsträger kann aber z.B. ein Eingehen auf neue Ansprüche hinsichtlich möglicher Bestattungsformen ein Beitrag dazu sein, sich gegen konkurrierende und sich stattdessen für örtliche kommunale Bestattungsorte zu entscheiden und so dem Anwachsen der Flächenüberhänge entgegen zu wirken.

Alle Friedhofsträger erhalten zunehmend Nachfragen nach pflegefreien Grabstätten. Bislang kann die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid solche Grabstätten bereits für Aschebeisetzungen anbieten. Nun ist vermehrt der Wunsch geäußert worden, auch Sargbestattungen in pflegefreien Grabstellen zu ermöglichen. Die Gründe für den Wunsch nach pflegefreien Grabstellen sind vielfältig. Manchmal gibt es keine sorgspflichtigen Angehörigen, manchmal ist der Wunsch, Angehörige nicht mit einer aufwändigen Grabpflege zu belasten, ausschlaggebend. Vielfach wohnen aber auch sorgpflichtige Angehörige nicht in Nähe des Bestattungsortes, können die Grabpflege nicht persönlich durchführen oder sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, Pflegeverträge abzuschließen.

Um den geäußerten Wünschen gerecht zu werden und einen Anreiz zu geben, die örtlichen und nicht auswärtige Bestattungsangebote zu nutzen, hat denn auch der Rat der Gemeinde im Zusammenhang mit Beratungen über die Einrichtung gärtnerbetreuter Grabfelder die Verwaltung beauftragt, auf den kommunalen Friedhöfen in der Gemeinde Flächen zu erkunden, die für eine Erdbestattung in **pflegefreien Reihengrabstätten** geeignet sind und, sofern solche Flächen bereit gestellt werden können, die dazu notwendigen Satzungsanpassungen zur Beschlussfassung vorzubereiten.

### **2. Ergebnis**

- a) Auf den Friedhöfen in Neunkirchen und in Seelscheid können Flächen für pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen bereitgestellt werden.

- b) Bei pflegefreien Grabstätten haben Sorgepflichtige keine Pflegeverpflichtung, die Grabpflege übernimmt regelmäßig der Friedhofsträger, die Gemeinde. Die dafür anfallenden Kosten werden über die Grabnutzungsgebühr refinanziert, ein entsprechender Gebührentarif muss in die Satzung aufgenommen werden.
- c) Die Einführung einer zusätzlichen Bestattungsform verändert die Kostenzurechnung zu den bislang bereitgestellten Grabarten. Dies allein erfordert schon eine Neukalkulation der Gebühren für die Grabnutzungsrechte. Andererseits stammt die den derzeit geltenden Tarifen zugrunde liegende Gebührenkalkulation von Ende 2014. Deshalb ist auch eine Anpassung an die aktuellen Kosten und die Entwicklung in Bezug auf die Auswahl der Bestattungsformen angezeigt.

### **3. Erläuterung der notwendigen Satzungsanpassungen**

- 3.1 § 14 enthält allgemeine Bestimmungen zu den auf den gemeindlichen Friedhöfen bereitgestellten Grabstätten. In Absatz 2 ist die Unterscheidung der angebotenen Grabarten beschrieben. Diese Bestimmung muss um die Grabart „Pflegetreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen“ ergänzt werden.
- 3.2 Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die für die pflegefreien Erdgrabstätten notwendigen speziellen Bestimmungen in einem eigenen Paragraphen 16 a zu treffen und nicht den für die konventionellen Reihengrabstätten einschlägigen Paragraphen 16 zu ergänzen.

Die im neuen § 16 a in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen basieren auf der 2018 neu herausgegebenen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Danach **können** die Nutzungsberechtigten nach der Bestattung am Kopfende eine liegende Grabplatte anbringen oder anbringen lassen. Denkbar ist auch, durch Namensschilder an zentral aufgestellten Stelen auf die in diesen Grabfeldern beigesetzten Verstorbenen hinzuweisen. Von einer solchen Lösung rate ich jedoch ab, weil

- ein angemessenes Erscheinungsbild nur gewahrt werden könnte, wenn die Gemeinde als Friedhofsträger das Anbringen einheitlich gestalteter Namensschilder als zusätzliche gebührenpflichtige Leistung erbringen würde und deshalb eine
- individuelle Gestaltung, Beschriftung und Größenauswahl nicht möglich wäre.

### **3.3 Anpassung der Gebührentarife**

#### **3.3.1 Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Die derzeit geltenden Gebührenfestsetzungen resultieren aus einer Gebührenkalkulation, die Ende 2014 gemeinsam von den damals zuständigen Gemeindegremien und einem Berater der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die die Gemeinde im Rahmen des „Stärkungspaktes Stadtfinanzen“ unterstützte, erstellt worden ist. Erstmals wurde dabei ein verursachergerechteres Kalkulationsmodell angewendet. Ansatzpunkt für dieses Berechnungsmodell ist, dass eine Gemeinde unabhängig von den jeweiligen Grabarten die gesamte Friedhofsinfrastruktur vorhalten muss und diese auch, unabhängig von der Bestattungsform, von allen „Nutzern“ in Anspruch genommen wird. Unter diesem Gesichtspunkt hat es das

Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) in Münster für zulässig erachtet, die Hälfte aller Kosten gleichmäßig allen entstehenden Nutzungsrechten zuzurechnen. Die andere Hälfte der Kosten ist grabartbezogen zu verteilen (OVG Münster, Urteil vom 16.1.2014, Az.: 14 A 2794/12).

Die jetzt vorgenommene Neukalkulation erfolgte wiederum nach dem vorstehend beschriebenen Kalkulationsmodell. Die seinerzeit zugrunde gelegte Äquivalenz-Ziffernrechnung wurde jedoch auf den Prüfstand gestellt und in geringem Umfang geändert. So wurde bei Grabkammerwahlgräbern nun berücksichtigt, dass ein Nutzungsrecht für diese Grabart, anders als bei anderen Wahlgrabarten, das Recht zur Beisetzung von zwei Särgen beinhaltet. Darüber hinaus sind für die grabartabhängige Kostenverteilung nicht mehr lediglich 85 %, sondern 100 % der gebührenfähigen Aufwendungen zugrunde gelegt worden.

Insgesamt sind die gebührenfähigen Aufwendungen im Vergleich zur Kalkulation 2014/2015 nur geringfügig um rd. 4 T€ auf rd. 257 T€ gestiegen. Gleichzeitig ist aber nach der auf den Durchschnittswerten aus den Jahren 2017 bis 2019 beruhenden Prognose mit einem Anstieg der Nutzungsrechtsvergaben von 135 auf 147 Fälle (= Neuvergaben und auf volle Grabstellen umgerechnete Verlängerungen von Nutzungsrechten) zu rechnen. Diese Erhöhung der Berechnungsmenge, die Korrektur der Äquivalenz-Ziffernkalkulation sowie die Einführung der neuen Grabart „pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen“ führen nun dazu, dass die Nutzungsrechtsgebühren für die meisten Grabarten sinken.

Besondere Hinweise sind zu folgenden Grabarten erforderlich:

Die Gebühr für **Grabkammerwahlgrabstätten** steigt von 2.000 € auf 2.534 €. Der Anstieg ist der Tatsache geschuldet, dass die bislang geltende Gebühr unterstellt, dass in dieser Grabart nur eine (1) Sargbeisetzung stattfinden kann. Tatsächlich handelt es sich jedoch um ein Doppelgrab. Die Korrektur wird dem nun gerecht.

Die Gebühr für **herkömmliche Reihengrabstätten** sinkt von 2.235 € auf 1.924 €. Die neue Grabform „**pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen**“ erfordert hingegen eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2.863 €. Die Differenz in Höhe von 939 € stellt den Wert dar, den die Gemeinde für die Nutzungszeit von 30 Jahren für die Pflege der Grabstelle aufbringen muss. Mit der Grabpflege erbringt die Gemeinde im Vergleich zu anderen Grabformen gegenüber den Nutzungsberechtigten besondere Leistungen, die sich nach dem gesetzlich normierten Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) in der Höhe der Gebühr niederschlagen müssen. Eine Refinanzierung der besonderen Pflegeleistungen nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ist theoretisch zwar denkbar, verwaltungstechnisch jedoch mit einem vertretbaren Aufwand nicht sicherzustellen. Dafür wäre jeweils nach Schluss einer Rechnungsperiode eine spitze Kostenabrechnung notwendig. Da dies jedoch nicht dem Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität entspräche, kann ein so genannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Ein solcher Maßstab darf nicht offensichtlich in einem Missverhältnis zum tatsächlichen Wert der erbrachten Leistung stehen. Vorliegend wird dies durch einen Pflegezuschlag von 1,5 in der Äquivalenz-Ziffernrechnung sichergestellt. Umgerechnet beträgt der sich daraus ergebende Wertansatz für die **jährliche** Grabpflege 31,30 € ( $939 \text{ €} / 30 \text{ Jahre} = 31,30 \text{ €/a}$ ).

Vergleichbar mit den pflegefreien Erdgrabstätten sind die **pflegefreien anonymen Urnenreihengrabstätten**. Hier beträgt die Gebührendifferenz 181 €, was einem jährlichen Pflegekostenanteil von 12,07 € entspricht (181 €/15 Jahre = 12,07 €/a).

### 3.3.2 Sonstige Gebühren

Bis auf die **Gebühren für die Grabpflege bei Verzicht oder vorzeitiger Rückgabe von Grabnutzungsrechten** wurden die sonstigen Gebühren wieder in der bewährten Form kalkuliert.

Seit mehr als 15 Jahren werden die Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen der Gräber), der Transport und das Auflegen des Grabschmucks und Grababräumungen nicht mehr mit eigenem Personal, sondern durch eine Fremdfirma durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist schon deshalb äußerst wirtschaftlich, weil die Gemeinde dadurch auf den Erwerb und die Unterhaltung teurer Spezialgeräte (u.a. Friedhofsbagger) verzichten kann, die für andere Zwecke kaum nutzbar sind und deshalb hohe Stillstandskosten verursachen würden.

Die Fremdunternehmerkosten haben sich nicht verändert. Hingegen haben sich die Verwaltungskostenzurechnungen, deren Basis die Fallzahlen sind, leicht verändert. Daraus resultieren **Gebührenerkürzungen** für die **Grabbereitung** und die Versorgung des **Grabschmucks (z.B. Kränze)**.

Die notwendige Grababräumung (Entfernung von Grabeinfassungen, Grabmalen, Einebnung) nach Ablauf der Nutzungszeiten obliegt nach den Satzungsbestimmungen grundsätzlich den Nutzungsberechtigten. Nur in den Fällen, in denen diese Verpflichtung nicht erfüllt wird oder nicht erfüllt werden kann, werden **Abräumgebühren** für das Tätigwerden der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten fällig. Diese Abräumgebühren müssen nach der aktualisierten Kalkulation erhöht werden.

Beim Verzicht oder bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wurde bislang eine **Grabpflegegebühr** erhoben, die auf einer gärtnerischen Grabgestaltung und -pflege im klassischen Sinn basiert. Tatsächlich kann die Gemeinde diese Aufgabe jedoch nicht umfassend erfüllen. In der Regel müssen die betroffenen Grabstätten eingeebnet werden, sie erhalten eine Raseneinsaat. Die anfallenden Pflegekosten betreffen die jährlich anfallenden Mähvorgänge, ggf. noch Kosten für die Beschneidung von Aufwuchs. Vergleichbar ist dies mit der Pflege von pflegefreien Erdgrabstätten und pflegefreien Urnengrabstätten. Als Gebühr soll deshalb künftig der für die pflegefreien Grabstätten anfallende Pflegekostenanteil zuzüglich eines Erschwerniszuschlages in Höhe von 200 % erhoben werden. Der Erschwerniszuschlag rechtfertigt sich dadurch, dass die hier betroffenen Grabstätten „verstreut“ in Grabfeldern mit konventionell gestalteten Gräbern liegen und deshalb für ihre Pflege kein großflächiger Maschineneinsatz möglich ist. Grundsätzlich pflegefreie Grabstätten liegen hingegen in Grabfeldern, die ausschließlich diesen Grabarten vorbehalten sind, deshalb keine Hindernisse wie Grabeinfassungen und Grabmale aufweisen und insofern durchgängig großflächig mit entsprechenden Maschinen (z.B. Aufsitzmähern) bearbeitet werden können. Als Referenzgrab für Erd-

und Grabkammergrabstätten soll das pflegefreie Reihengrab für Erdbestattungen, als Referenzgrab für Urnengrabstätten das pflegefreie Urnenreihengrab angesehen werden. Für Kindergräber soll die Gebühr um 50 % reduziert werden.

Die Nutzung der **Trauerhallen** auf den Friedhöfen in Seelscheid, Hermerath und Neunkirchen für Trauerfeiern ist rückläufig. Ausschlaggebend dafür dürfte sein, dass Private angemessen gestaltete Räumlichkeiten anbieten und Trauerfeiern vermehrt in Kirchen stattfinden. Auch die Nutzung der **Kühlzellen** in den Leichenhallen ist rückläufig. Dennoch ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, entsprechende Räumlichkeiten vorzuhalten. Bislang erhebt die Gemeinde für eine Trauerfeier eine Nutzungsgebühr in Höhe von 259 €, für die Nutzung der Kühlzellen eine Gebühr in Höhe von 42 € je Nutzungstag. Kostendeckend wäre nun eine Gebühr in Höhe von 463 € bzw. von 58 Euro. Um die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen nicht noch unattraktiver zu machen schlage ich vor, die Nutzungsgebühr für Trauerfeiern auf 190 € zu reduzieren und es bei der Gebühr in Höhe von 42 €/Tag für die Nutzung der Kühlzellen zu belassen. Eine solche „Deckelung“ ist **gebührenrechtlich** zulässig. Sie ist aber auch in Bezug auf die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen angezeigt, weil ansonsten davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme der Einrichtungen noch weiter zurückgehen und sich die Deckungslücke noch vergrößern wird.

- 3.4 Grundlage für die Bestimmung der gebührenfähigen Aufwendungen sind die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2020. Den Berechnungsmengen für die Kostenverteilungen liegen Prognosen, die auf Grundlage der tatsächlichen Fallzahlen aus den Jahren 2017 bis Oktober 2019 und einer Hochrechnung für die Monate November und Dezember 2019 erstellt worden sind, zugrunde. Alle Berechnungen gehen von einer 100%igen Kostendeckung aus. Der nicht kostendeckende Festsetzungsvorschlag für die Leichen- und Trauerhallen nimmt allein hierfür einen geringeren Kostendeckungsgrad in Kauf, um einem weiteren Rückgang der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen entgegen zu wirken.
- 3.5. Die örtlichen Kirchengemeinden sind über die Absicht, pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen einzuführen, informiert worden. Alle Kirchengemeinden begrüßen diese Absicht, ihre Stellungnahmen sind dieser Vorlage beigefügt.
- 3.6. Ebenfalls beigefügt sind die erforderlichen Kalkulationsnachweise. Es muss durch Beschluss bestätigt werden, dass sie bei Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung vorgelegen haben.  
Die Kalkulationsnachweise enthalten als Anhang einen Vergleich der bisher geltenden Gebührensätze mit den aktuellen Kalkulationsergebnissen bzw. Festsetzungsvorschlägen. Daneben enthält dieser Anhang für einige ausgewählte und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichbare Grabarten Angaben zur Gebührenhöhe in Nachbargemeinden.

Herr Parpart bittet darum, dass auch über die Anregungen der Pfarrer, pflegefreie Urnenreihengräber anzulegen, zukünftig nachgedacht werden solle.

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.01.2020 wird beschlossen:

- a) Die Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 18. März 2015 wird durch folgende Satzung geändert:

**2. Satzung**  
**vom .....**  
**zur Änderung**  
**der Bestattungs- und Friedhofssatzung**  
**für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**  
**vom 18. März 2015**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)), und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am .....folgende 1. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 18. März 2015 erlassen:

**Artikel 1**

**§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten, Grabkammerreihengrabstätten und Kinderreihengrabstätten für Erdbestattungen
- Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- Wahlgrabstätten und Grabkammerwahlgrabstätten für Erdbestattungen
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten als Reihengrabstätten
- pflegefreie anonyme Urnenreihengrabstätten
- pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Wurzelbereich eines Gemeinschaftsbaumes
- pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Familienbaumes
- Ehrengabstätten und
- Kriegsgräberstätten

**Artikel 2**

**Die Satzung wird um folgenden § 16 a ergänzt:**

**§ 16 a****Pflegefreie Reihengrabstätten**

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten sind Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen oder Beschneiden der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger, der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

**Artikel 3****§ 36 erhält folgende Fassung:****§ 36****Gebührentarife**

Für Leistungen nach dieser Satzung gelten folgende Gebührentarife:

<b>I</b>	<b>Nutzungsrechte an Grabstätten</b>	
<b>A</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
1.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Stelle	2.515 €
2.	Grabkammerwahlgrabstätten je Kammer	2.534 €
3.	Urnenwahlgrabstätten je Stelle	1.438 €
4.	Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Familienbaumes	4.929 €
5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr an <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahlgrabstätten je Stelle</li> <li>b) Grabkammerwahlgrabstätten je Kammer</li> <li>c) Urnenwahlgrabstätten je Stelle</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Familienbaumes je Baum</li> </ul> Kürzere Verlängerungszeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten	84 € 169 € 96 € 329 €
6.	Teilgebühr zur Deckung des Gesamtkostenanteils an der Friedhofsinfrastruktur bei Beisetzung einer Urne als Beilage in einer Erdwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 2) bei zur Abdeckung der Ruhefrist ausreichendem Nutzungsrecht (§ 12)	766 €
<b>B</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	

1.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	1.924 €
1.1	Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	2.863 €
2.	Grabkammerreihengrabstätte	1.455 €
3.	Kinderreihengrabstätte	1.276 €
4.	Urnenreihengrabstätte	957 €
5.	Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten	960 €
7.	Pflegefreie anonyme Urnenreihengrabstätten	1.138 €
8.	Urnenreihengrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen	1.057 €
<b>II. Leistungen der Gemeinde</b>		
<b>A. Bereitung der Gräber (Ausheben und Verfüllen)</b>		
1.	Grabbereitung bei Personen bis einschl. 6 Jahre	287 €
1.1	Zuschlag für Bestattung an Samstagen	17 €
2.	Grabbereitung bei Personen über 6 Jahre	609 €
2.1	Zuschlag für Bestattung an Samstagen	49 €
3.	Grabbereitung für eine Grabkammer bei Erstbelegung	359 €
3.1	Zuschlag für Bestattung an Samstagen	24 €
4.	Grabbereitung für eine Grabkammer bei Zweitbelegung	347 €
	Zuschlag für Bestattung an Samstagen	36 €
5.	Grabbereitung zur Beisetzung einer Urne	216 €
5.1	Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	10 €
6.	Grabbereitung zur Beisetzung einer Urne in einem anonymen Grab	169 €
6.1	Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	5 €
7.	Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstelle einschließlich Schmücken des Grabes	54 €
7.1	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen	2 €
<b>C Abräumgebühren</b>		
1.	Abräumen eines Einzelwahlgrabes für Erdbestattungen	364 €
2.	Abräumen eines Doppelwahlgrabes für Erdbestattungen	432 €
3.	Abräumen eines Dreierwahlgrabes für Erdbestattungen	432 €
4.	Abräumen eines Viererwahlgrabes für Erdbestattungen	432 €
5.	Abräumen eines Reihengrabes für Erdbestattungen	364 €
6.	Abräumen eines Kinderreihengrabes	227 €
7.	Abräumen eines Urnenreihengrabes	227 €
8.	Abräumen eines Urnenwahlgrabes	227 €
9.	Abräumen eines Grabkammergrabes (Wahl- und Reihengrabstätte)	364 €
<b>D Übertragung der Grabpflege auf die Gemeinde (§ 27 Abs. 5)</b>		
1.	Pflegegebühr für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr der Restnutzungsfrist	93 €
2.	Pflegegebühr für eine Grabkammerwahlgrabstätte für jedes Jahr der Restnutzungszeit	93 €
3.	Pflegegebühr für eine Urnenwahlgrabstätte für jedes Jahr der Restnutzungszeit	36 €
4.	Pflegegebühr für eine Reihengrabstätte für Erdbestattungen je Jahr der Ruhefrist	93 €
5.	Pflegegebühr für eine Grabkammerreihengrabstätte je Jahr der Restruhefrist	93 €
6.	Pflegegebühr für eine Kinderreihengrabstätte je Jahr der Restruhefrist	47 €
7.	Pflegegebühr für eine Urnenreihengrabstätte je Jahr der Restruhefrist	36 €

<b>D</b>	<b>Genehmigung von Grabmalen u.ä.</b>	
1.	Genehmigung einer Grabtafel und einer Grabeinfassung	37 €
2.	Genehmigung eines Grabmales und einer Grabeinfassung	37 €
3.	Gebühr für die Ausstellung einer Gewerbeerlaubniskarte für Steinmetze, Gärtner etc.	44 €
4.	Gebühr für die Zustimmung zu einer Umbettung	67 €
5.	Namensschild an einer Stele bei Beisetzungen im Wurzelbereich von Bäumen oder auf Urnengemeinschaftsgrabstätten	86 €
<b>F</b>	<b>Benutzung der Friedhofshallen</b>	
1.	Benutzung einer Kühlkammer pro Tag (inkl. Einlieferungs- und Bestattungstag)	42 €
2.	Friedhofshallenbenutzung für Trauerfeier	190 €

#### Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- b) Bei Beratung und Beschlussfassung haben die notwendigen Gebührenbedarfsberechnungen für die in § 36 der Satzung festgelegten Gebührentarife vorgelegen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 11</b>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 N "Birkenfeld-Nord", A) Ergebnis der erneuten Offenlage; B) Satzungsbeschluss</b>	<b>BV/0160/14/5</b>
---------------	---	---------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Anlagen zu TOP 11 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Herr Schmitz erklärt namens der SPD-Fraktion, dass im Fall „Birkenfeld-Nord“ das Verfahren seinerzeit zeitlich bereits so weit fortgeschritten war, dass eine Bauverpflichtung nicht mehr in Frage kam. Zudem waren die meisten ausgewiesenen Baugrundstücke zu diesem Zeitpunkt bereits vermarktet.

Auf Empfehlung des Energie-, Umwelt- und Planungsausschusses vom 21.01.2020 wird beschlossen:

- A) Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in den **Anlagen 1 - 3** dargestellt entschieden.
- B) Der Bebauungsplan Nr. 80 N „Birkenfeld-Nord“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Artenschutzrechtlicher Vorprüfung, Hydrogeologischem Gutachten mit den Erläuterungen zu der Entwässerung sowie schalltechnischer Untersuchung wird als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig (bei 1 Enthaltung Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

<b>TOP 12</b>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 N "Wolperath-Renzertstraße"; A) Ergebnis der erneuten Offenlage; B) Satzungsbeschluss</b>	<b>BV/0496/14/4</b>
---------------	---	---------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Anlagen zu TOP 12 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Empfehlung des Energie-, Umwelt- und Planungsausschusses vom 21.01.2020 wird beschlossen:

- C) Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in der **Anlagen 1** dargestellt entschieden.
- D) Der Bebauungsplan Nr. 63 N „Wolperath-Renzertstraße“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung wird als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich

28	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
2	Nein-Stimmen	(Fraktion Bürgernahe Grüne)

<b>TOP 13</b>	<b>7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 S "Kurtsiefen"; A) Ergebnis der Offenlage; B) Satzungsbeschluss</b>	<b>BV/1168/14/1</b>
---------------	--	---------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Anlagen zu TOP 13 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Empfehlung des Energie-, Umwelt- und Planungsausschusses vom 21.01.2020 wird beschlossen:

- E) Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in der Abwägungstabelle dargestellt, entschieden.
- F) Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 S „Kurtsiefen“, bestehend aus Planzeichnung, Hinweisen und Begründung und Artenschutzrechtlicher Stellungnahme, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 14</b>	<b>Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet "Seelscheid-Nord"</b>	<b>BV/1317/14</b>
---------------	--	-------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Anlagen zu TOP 14 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigelegt.

Auf Empfehlung des Energie-, Umwelt- und Planungsausschusses vom 21.01.2020 wird beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich Gewerbe- und Mischgebiet Seelscheid-Nord nordwestlich der Zeithstraße (B 56) im Ortsteil Seelscheid wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 15</b>	<b>Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet des Bebauungsplanes "Neunkirchen-Süd"</b>	<b>BV/1318/14</b>
---------------	--	-------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Anlagen zu TOP 15 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Empfehlung des Energie-, Umwelt- und Planungsausschusses vom 21.01.2020 wird beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über ein besonderes Vorkaufsrecht für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 2 N „Gewerbegebiet Neunkirchen-Süd“, 3. Änderung wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 16</b>	<b>Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet des Bebauungsplanes "Oberdorst-Broich"</b>	<b>BV/1319/14</b>
---------------	---	-------------------

Der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung mit der Angelegenheit befasst und die nachstehende Beschlussempfehlung abgegeben.

Die Anlagen zu TOP 16 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Empfehlung des Energie-, Umwelt- und Planungsausschusses vom 21.01.2020 wird beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 S „Oberdorst-Broich“, Teilplan A wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 17</b>	<b>Auftrag zur Entwicklung einer Neuaufstellung der Musikschule Neunkirchen-Seelscheid</b>	<b>BV/1306/14</b>
---------------	--	-------------------

Auf die vorgelegte Begründung zur Sitzung des Familienausschusses vom 16.01.2020 wird verwiesen.

Auf Empfehlung des Familienausschusses vom 16.01.2020 wird beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt bis zur Sitzung des Familienausschusses im November dieses Jahres ein Konzept bzw. Konzeptvarianten für eine mögliche Neuaufstellung einer Musikschule für Neunkirchen-Seelscheid zu entwickeln.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 18</b>	<b>Integration von Schülerspezialverkehren in den Linienverkehr</b>	<b>BV/1310/14</b>
---------------	---	-------------------

Es wird ergänzend auf die Begründungen zu den Sitzungen des Schulausschusses vom 14.01.2020 und des Familienausschusses vom 16.01.2020 verwiesen.

In den Sitzungen der Fachausschüsse wurden ergänzend die nachfolgenden Aspekte benannt, die im Rahmen der Gesamtbewertung mit zu berücksichtigen sind:

- Es darf keine Verschlechterung für die Schülerinnen und Schüler im Vergleich zum jetzigen Stand im Schülerspezialverkehr geben.
- In die künftigen Beratungen / Besprechungen ist auch der Verein „Bürgerbus Neunkirchen-Seelscheid e.V. mit einzubeziehen.
- Die bisherigen Nutzer des Bürgerbusses sollten hinsichtlich der künftigen Kosten für die Streckenverbindungen im Gemeindegebiet nicht schlechter gestellt werden.
- Dem neuen Rat sollte im November zunächst nur das Prüfergebnis vorgelegt werden und keine Beschlussvorlage (ist bereits im Beschluss berücksichtigt)

Auf Empfehlung des Schulausschusses vom 14.01.2020 und Familienausschusses vom 16.01.2020 wird beschlossen:

1. Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt gleichzeitig die Verwaltung, die Möglichkeiten der Integration des freigestellten Schülerverkehrs der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in den öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemeinsam mit dem Fachbereich Verkehr und Mobilität des zuständigen Referates der Kreisverwaltung weiter zu prüfen und hierzu zu den Sitzungen der beiden Fachausschüsse im November 2020 entsprechende Ergebnisse vorzulegen.

2. Die Schwimm-, Sport und sonstigen schulischen Sonderfahrten sind kein Bestandteil der Integration des Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV und müssten daher entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften künftig ausgeschrieben werden. Dieser Sachverhalt ist in der abschließenden Gesamtbetrachtung, insbesondere in einer gegenüberstellenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, gesondert zu bewerten und hinsichtlich der anfallenden Kosten auch gesondert auszuweisen.
3. Das Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Fachbereich 01.04 Verkehr und Mobilität, des Rhein-Sieg-Kreises ist auf der Arbeitsebene um die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes, welches ebenfalls zu den Sitzungen im November 2020 vorzulegen ist, zu bitten.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 19</b>	<b>Errichtung eines Spielplatzes in Pohlhausen - Antrag der CDU-Fraktion</b>	<b>AT/1218/14</b>
---------------	--	-------------------

Der Familienausschuss hat am 16.01.2020 empfohlen der Rat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Die Gemeinde nimmt das Angebot zur Errichtung eines Spielplatzes in Pohlhausen auf dem Grundstück Gemarkung Herkenrath, Flur 8, Flurstück 59 an.
2. Sofern im kommenden Haushalt 2021 die Gesamtfinanzierung darstellbar ist, erfolgen vorbereitende Maßnahmen soweit möglich bereits in 2020. Eine abschließende Herrichtung ist für 2021 vorzusehen und einzuplanen. Es sollte hierzu jedoch zunächst geklärt werden, inwieweit eine Bezuschussung durch Dritte erfolgen kann.

**Begründung:**

Zur weiteren Begründung wird auf die Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Familienausschusses vom 16.01.2020 verwiesen.

In der Sitzung des Familienausschusses wurde abweichend vom vorgelegten Beschlussvorschlag auf Antrag von Frau Biemer nur über den Antrag der CDU-Fraktion vom 23.07.2019 abgestimmt.

„Die CDU-Fraktion beantragt, das Angebot aufzugreifen und in Pohlhausen möglichst noch 2020 einen Spielplatz bereitzustellen. Wir empfehlen den Verkehrs- und Verschönerungsverein Pohlhausen in die weiteren Überlegungen mit einzubeziehen.“

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig  
 Ja 9 (CDU-Fraktion, Fraktion „Bürgernahe Grüne“, FDP-Fraktion, Guido Demmer)  
 Enthaltung 6 (SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der nachfolgenden Email ist die aktuelle Stellungnahme des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Pohlhausen zu dieser Thematik zu entnehmen.

**Von:** Christa Biemer [<mailto:cdu-fraktion.biemer@t-online.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Januar 2020 12:35  
**An:** Märzhäuser, Klaus <[klaus.maerzhaeuser@neunkirchen-seelscheid.de](mailto:klaus.maerzhaeuser@neunkirchen-seelscheid.de)>  
**Betreff:** WG: Kinderspielplatz in Pohlhausen  
z.K.  
Mit freundlichen Grüßen  
Christa Biemer  
**CDU Fraktion Neunkirchen-Seelscheid**  
Fraktionsvorsitzende  
Auf dem Höchsten 8  
53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Tel. 02247-300853

**Von:** [b.stauf@t-online.de](mailto:b.stauf@t-online.de) [<mailto:b.stauf@t-online.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Juli 2019 11:07  
**An:** [cdu-fraktion.biemer@t-online.de](mailto:cdu-fraktion.biemer@t-online.de)  
**Cc:** [b.stauf@t-online.de](mailto:b.stauf@t-online.de)  
**Betreff:** Kinderspielplatz in Pohlhausen

Sehr geehrte Frau Biemer,

ich beziehe mich auf den Mailverkehr zwischen Ihnen und Frau [REDACTED] vom 29.06. / 01.07.2019 bezüglich der Einrichtung eines Kinderspielplatzes in Pohlhausen. Sie hatten in Ihrer Mail gefragt, ob der Verkehrs- und Verschönerungsverein Pohlhausen (VVP) die Einrichtung eines Spielplatzes auf dem Grundstück von Frau [REDACTED] in der Kleinfeldstraße in Pohlhausen mitträgt.

Wir haben dieses Thema in unserer gestrigen Vorstandssitzung besprochen und ich kann Ihnen versichern, dass der VVP voll und ganz hinter einer solchen Maßnahme steht. Wir halten es für unbedingt erforderlich, den Kindern in Pohlhausen wieder einen Spielplatz anzubieten. Der VVP steht auch gerne für Rückfragen und weitere Diskussionen dieses Themas zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Pohlhausen  
Bernhard Stauf

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung aus dem vorberatenden Gremium wird die Verwaltung, sofern die Gesamtfinanzierung im kommenden Haushalt 2021 darstellbar ist, soweit möglich die vorbereitenden Maßnahmen in 2020 durchführen (Abschluss Pachtvertrag, Prüfung welche Spielgeräte geeignet und gewünscht sind, Preisabfrage GkU zur Herrichtung und Befestigung einer Zufahrt, Baugenehmigung für einen öffentlichen Spielplatz im Außenbereich, etc.). Es sollte zunächst geklärt werden, inwieweit eine Bezuschussung durch Dritte erfolgen kann.

Bei der Herrichtung eines Spielplatzes fallen voraussichtlich folgende Kosten an:

- ca. 15.000,-- € für die Herrichtung und Befestigung einer Zufahrt für LKW und Bagger, die zur Anlegung und Unterhaltung des Spielplatzes erforderlich ist
- ca. 25.000,-- € für den Erwerb und den Einbau von Spielgeräten (Schaukel, Klettergerüst, Rutsche, 1-2 Federspielgeräte, Sandkasten). Weitere Mittel sind ggfs. für eine Einfriedung bereitzustellen sowie
- durchschnittliche Kosten für die Bewirtschaftung des Spielplatzes von rund 5.620 Euro jährlich zuzüglich der jährlichen Pachtzahlung von ca. 100 Euro.

Herr Hadamik beantragt namens der FDP-Fraktion, dass der 3. Satz „Es sollte hierzu jedoch zunächst geklärt werden, inwieweit eine Bezuschussung durch Dritte erfolgen kann.“ unter Ziffer 2. der Beschlussempfehlung gestrichen werden solle.

Auf Bitte von Herrn Hadamik erklärt die Verwaltung, dass sie eine mögliche Bezuschussung durch Dritte prüfen werde.

Herr Schmitz beantragt namens der SPD-Fraktion, dass die Verwaltung im Vorfeld das Baurecht prüfen möge.

Die Bürgermeisterin lässt über die nachfolgenden geänderten Beschlussvorschläge abstimmen:

1. Die Gemeinde nimmt das Angebot zur Errichtung eines Spielplatzes in Pohlhausen auf dem Grundstück Gemarkung Herkenrath, Flur 8, Flurstück 59 an.
2. Sofern im kommenden Haushalt 2021 die Gesamtfinanzierung darstellbar ist, erfolgen vorbereitende Maßnahmen soweit möglich bereits in 2020. Eine abschließende Herrichtung ist für 2021 vorzusehen und einzuplanen.
3. Die Verwaltung prüft im Vorfeld die baurechtlichen Voraussetzungen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 20</b>	<b>Festlegung des Standortes für das Öffentliche Selbstlernzentrum auf dem Gelände der Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid</b>	<b>AT/1314/14</b>
---------------	--	-------------------

Zur Begründung wird auf den zu den Sitzungen des Schulausschusses vom 14.01.2020 und des Familienausschusses vom 16.01.2020 vorgelegten Verwaltungsvorschlag verwiesen.

Auf Empfehlung des Schulausschusses vom 14.01.2020 und Familienausschusses vom 16.01.2020 wird beschlossen:

Die derzeitige Fläche des bestehenden Kleinspielfeldes sowie weitere, umliegende Schulhofbereiche (abhängig von der Grundfläche des Baukörpers) werden als Standort für das neu zu errichtende Öffentliche Selbstlernzentrum verbindlich bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 21</b>	<b>Sportplätze Höfferhof und Breitscheid; Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und dem Ratsmitglied Guido Demmer</b>	<b>AT/1299/14</b>
---------------	---	-------------------

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 empfohlen, der Rat der Gemeinde möge folgende Beschlüsse fassen:

- A) Die Neubauplanungen für den Sportplatz Höfferhof werden eingestellt.
- B) Die Verwaltung wird beauftragt, den Sportplatz mit den Nebenanlagen und insbesondere das Sportlerheim im Bestand im sinnvollen und notwendigen Umfang zu überarbeiten. Die Kosten hierfür sind von der Verwaltung zu schätzen und in den Haushaltsplanentwurf 2020 aufzunehmen.
- C) Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Kosten für den Ausbau eines zusätzlichen Leichtathletikplatzes auf dem Gelände der Sportanlage Breitscheid, auf Grundlage der bereits ermittelten Kosten, neu zu schätzen.
- D) Die Kosten für die Sanierung des Sportplatzes Höfferhof und einen Ausbau der Sportanlage Breitscheid werden anhand eines Barwertvergleichs verglichen.

#### Begründung:

Mit Schreiben vom 25.11.2019 haben die SPD Fraktion, die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN sowie das Ratsmitglied Guido Demmer den Antrag vorgelegt.

Die Verwaltung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### 1. Sportplatz Höfferhof mit den Nebenanlagen

Die Verwaltung hat bereits zur Sitzung des Rates am 26.11.2019 die voraussichtlichen Kosten für die Instandsetzung des Sportplatzgeländes mit seinen Nebenanlagen mitgeteilt und dargelegt, dass die notwendigen Arbeiten hierfür im Rahmen des für die laufende Unterhaltung und Pflege des Platzes üblichen Zeitkontingentes ausgeführt werden können. Die zusätzlichen Aufwendung für die notwendigen Materialbeschaffungen werden auf rd. 10.000,- € einschl. MwSt. geschätzt.

Bei einer im Januar durchgeführten Begehung des Sportheims in Neunkirchen wurden folgende Schäden aufgenommen:

- Wände und Decken sind stark verschmutzt und an den Decken teilweise mit Schimmel befallen.
- In dem Teil des Gebäudes, das als Asylunterkunft genutzt wurde, wurde mit Konvektorheizungen geheizt. 1 von 3 Geräten ist defekt.
- Teilweise gerissenen Wand- und Bodenfliesen, in den Sanitärbereichen.
- Im Dach ist die Dachlattung teilweise sowie einige Dachziegel gebrochen. Hier sollte mittelfristig die Erneuerung des Dachbelages durchgeführt werden.
- Mehrere kleine wie z.B. defekter Seifenspender sowie 2 defekte Duschventil.

Die für die Sanierungsarbeiten notwendigen Kosten werden ohne Dachsanierung auf rd. 7.000,- € geschätzt.

Die Kosten für die Dachsanierung belaufen sich auf rd. 18.000,- €.

Die Mittel von 25.000 € sollen über eine Instandhaltungsrückstellung im Jahr 2018 bereitgestellt werden.

#### 2. Kostenschätzung für den Ausbau des schon vorbereiteten Geländes zu einem

zusätzlichen Leichtathletikplatz.

Die bisherige Kostenschätzung für die Herstellung einer zusätzlichen Sportanlage Typ C belief sich auf rd. 1.200.000,- € Nettobaukosten. Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro ist für eine Anpassung der damaligen Kostenschätzung an aktuelle Marktpreise von Honorarkosten i.H.v. 3.000,-€ auszugehen.

Die Mittel sollen im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen bereitgestellt werden.

Frau Biemer beantragt namens der CDU-Fraktion, dass das Wort „Neubauplanungen“ im Beschlussvorschlag unter Buchstabe A in „Planungen“ geändert werden möge.

Die Bürgermeisterin lässt über die nachfolgenden Beschlussvorschläge getrennt voneinander abstimmen:

A) Die Planungen für den Sportplatz Höfferhof werden eingestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich

16	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
14	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP)

B) Die Verwaltung wird beauftragt, den Sportplatz mit den Nebenanlagen und insbesondere das Sportlerheim im Bestand im sinnvollen und notwendigen Umfang zu überarbeiten. Die Kosten hierfür sind von der Verwaltung zu schätzen und in den Haushaltsplanentwurf 2020 aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

C) Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Kosten für den Ausbau eines zusätzlichen Leichtathletikplatzes auf dem Gelände der Sportanlage Breitscheid, auf Grundlage der bereits ermittelten Kosten, neu zu schätzen.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich

26	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, Herr Demmer, Bürgermeisterin)
4	Nein-Stimmen	(1x CDU-Fraktion und FDP-Fraktion)

D) Die Kosten für die Sanierung des Sportplatzes Höfferhof und einen Ausbau der Sportanlage Breitscheid werden anhand eines Barwertvergleichs verglichen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 22</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion zur Überbauung gemeindeeigener Grundstücke</b>	<b>AT/1196/14</b>
---------------	---	-------------------

Der Tagesordnungspunkt wird zuständigkeitshalber in die nächste Sitzung des Bauausschusses am 26.03.2020 verschoben.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 23</b>	<b>Verkehrsregelung am Josef-Lascheid-Platz, Antrag der CDU Fraktion</b>	<b>AT/1329/14</b>
---------------	--	-------------------

Der Tagesordnungspunkt wird zuständigkeitshalber in die nächste Sitzung des Bauausschusses am 26.03.2020 verschoben.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 23.1</b>	<b>Sanierung des Hallenbodens der Dreifachsporthalle in Neunkirchen</b>	<b>BV/1331/14</b>
-----------------	---	-------------------

Die Erneuerung des Hallenbodens ist im Haushalt 2020 nicht darstellbar. Die Verwaltung beabsichtigt stattdessen, eine entsprechende Instandhaltungsrückstellung im Jahresabschluss 2018 zu bilden und die Maßnahme daraus zu finanzieren.

Sollte dem Beschlussvorschlag gefolgt werden kann die Maßnahme nach der Ratssitzung ausgeschrieben und während der Sommerferien 2020 durchgeführt werden.

Auf Nachfrage von Frau Biemer teilt Herr Dippel mit, dass auch die Dachflächenfenster und Duschräume instandgesetzt werden.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 23.01.2020 wird beschlossen:

Für die Sanierung des Hallenbodens in der Dreifachsporthalle in Neunkirchen wird eine entsprechende Instandhaltungsrückstellung im Jahresabschluss 2018 gebildet.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 24</b>	<b>Schriftliche Anfragen</b>	
---------------	------------------------------	--

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

Auf Nachfrage von Herrn Gerbracht erklärt die Bürgermeisterin zum Bau der Kindertagesstätte in Eiseheid, dass es bereits eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Investor, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Träger gebe.

Auf Bitte von Herrn Schmitz und Herrn Hadamik sichert die Verwaltung zu, dass eine Eintragung im Baulastenverzeichnis erfolgen werde.

So sei rechtlich sichergestellt, dass an dieser Stelle nur der Bau einer Kindertagesstätte erfolgen könne.

<b>TOP 25</b>	<b>Mitteilungen</b>	
---------------	---------------------	--

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die Betreuungsquote in den Kindertageseinrichtungen nach den Berechnungen des Kreisjugendamtes von seinerzeit 32 % auf 44 % gestiegen sei. Die momentane Kapazität belaufe sich auf 200 Plätze. Zwischenzeitlich hätten sich 3 Tagesmütter aus dem Betreuungsangebot zurückgezogen. Eine Tagesmutter betreue zwischen 5 und 8 Kinder.

Die Bürgermeisterin erklärt zur Thematik „Antoniuskolleg – Historischer Altbau“, dass im Zusammenhang mit der „Regionale 2025“ am 28.01.2020 ein erstes Gespräch und eine Begehung mit dem zuständigen Planungsbüro stattgefunden haben.

Nach einer ersten Einschätzung wurde festgestellt, dass das Gebäude seinerzeit auf Sand gebaut wurde. Im nächsten Schritt müsse neben dem Brandschutz die Statik des Gebäudes geprüft werden. Hierzu müssten u.a. Teile der Decken durch eine Fachfirma geöffnet werden. Der Rhein-Sieg-Kreis habe eine Kostenübernahme im Rahmen der „Regionale 2025“ für diese Maßnahmen zugesichert.

<b>TOP 25.1</b>	<b>Linksabbiegerspur B 56 - Straßen</b>	<b>MT/1316/14/1</b>
-----------------	---	---------------------

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 27.01.2020 wird zur Kenntnis genommen:

Beigefügt erhalten Sie einen Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Bauen und Verkehr der Stadt Lohmar vom 19.11.2019, sowie das Antwortschreiben von Straßen-NRW vom 14.01.2020 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Die Anlagen zu TOP 25.1 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.